

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 171.

Dienstag, den 20. Juni.

1837.

Bekanntmachung.

Um mehrfachen Anfragen und Ordnungswidrigkeiten in Betreff der anher kommenden fremden Lohnkutscher zu begegnen, sieht sich der unterzeichnete Stadtrath veranlaßt, das nachstehende hierauf bezügliche Patent vom 12. December 1817.

- 1) Das Befugniß, Lohnfuhrn allhier zu leisten, steht, als bürgerliches Gewerbe, allein hiesigen Bürgern zu; es hat sich daher Jeder, der das Bürgerrecht allhier noch nicht erlangt, der Ausübung dieses Gewerbes bei fünf Thaler und nach Befinden zu erhöhender Strafe schlechterdings zu enthalten;
- 2) Fremde Lohnkutscher, welche Reisende hierher gefahren haben, dürfen nicht länger als zweimal vier und zwanzig Stunden, von dem Tage ihrer Ankunft an gerechnet, allhier sich aufhalten. Es wird jedoch den aus sehr entfernten Gegenden, als von Prag, Wien, Frankfurt a. M. u. s. w. kommenden Kutschern ein längerer und zwar achttägiger Aufenthalt allhier zugestanden;
- 3) Kein fremder Kutscher darf von hier aus Fuhrn an einen andern Ort, so nicht auf dem Wege nach seiner Heimath gelegen, übernehmen. Wäre aber der Kutscher von seinem Wohnorte aus bereits an einen entferntern Ort gedungen worden, so hat sich derselbe hierüber bei seiner Ankunft im äußern Thore zu legitimiren und sodann einen Durchgangsschein zu erhalten, welchen er bei seinem Abgange im andern Thore vorzuiet;
- 4) Mit leerem Wagen, in der Absicht Passagiere hier aufzusuchen, darf kein fremder Lohnkutscher allhier sich einsüden;
- 5) Die Pct. 2, 3 und 4 enthaltenen Beschränkungen finden jedoch während der hiesigen Messen auf die dreiwöchentliche Messzeit nicht statt; dagegen wird jede außer dieser Zeit begangene Contravention mit einer Strafe von zehn Thalern, welche auf den Wiederholungsfall erhöht werden soll, geahndet werden;
- 6) Sämmtliche hiesige Gastwirthe haben bei zu gewartender Strafe die bei ihnen einkehrenden fremden Lohnkutscher hiervon sofort in Kenntniß zu setzen; die hiesigen Lohnkutscher dagegen werden ungebührlicher Steigerung der Fuhrlöhne sich enthalten und zu Beschwerden dießfalls, bei Vermeidung anderer Verfügungen, keinen Anlaß geben;

von Neuem einzuschärfen.

Leipzig, den 16. Juni 1837.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dtto.

Die Dhrfeige.

Ein Beitrag zur Kenntniß von America.

Ein armer, aber junger, kräftiger und wohlgebildeter Engländer, der erst vor Kurzem gelandet war, reist durch Virginien und wird in dem Hause einer jungen, ledigen und schönen Plantagebesitzerin aufgenommen. Diese junge Dame ist Eigenthümerin von 200 Acres Landes, eines Farmhauses, — Breterhauses — eines alten und vier junger, männlichen Slaven, welche letztere mit ihr aufgewachsen sind. Der junge englische Glücksjäger wird gut behandelt;

er gefällt sich; findet seine junge Wirthin reizend, verliebt sich in sie und glaubt hier sein Glück zu gründen. Seine Wünsche werden erhört und das junge, unabhängige Mädchen giebt ihm ihre Hand. Er findet aber bald, daß er mit ihrer Hand nicht auch die Herrschaft über sie gewonnen hat. Sie gebietet nach wie vor in ihrem Hause unumschränkt, und die Slaven gehorchen nur ihr, wenn der Herr Gemahl auch Gegenbefehle giebt. Daraus entstehen bald ernstere Scenen. Der Herr Gemahl will den Gebieter spielen, und droht nicht selten mit ernsthafter Züchtigung; aber alle solche